

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Kleingartenanlage Köln-Klettenberg - Kanalanschluss

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	16.06.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Die BV Lindenthal beauftragt die Verwaltung, den Bau einer Kanalanschlussleitung in der Kleingartenanlage Klettenberg e. V. mit Gesamtkosten von 73.000,- € durchzuführen.

Haushaltmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme 73.000,- €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses %	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja 67.000,- €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten	b) Sachkosten
					€	€
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)			Einsparungen (Euro)			

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Im Rahmen der Förderung von Dauerkleingärten (zentrale Sanitäreanlagen mit Anschluss an das öffentliche Abwassernetz bzw. Schmutzwassersammelgruben) durch das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft wurde für die Errichtung eines Kanalhausanschlusses in der Dauerkleingartenanlage Klettenberg e. V. ein Förderantrag gestellt. Mit Bescheid vom 17.12.2007 bewilligte die Bezirksregierung Köln Fördermittel in Höhe von insgesamt 67.000,- € (2007: 26.142,- € und 2008: 40.858,- €). Die Zuwendung für 2007 wurde bereits abgerufen und vereinnahmt.

Grundlage zur Beseitigung von Abwasser und Fäkalien ist das Wassergesetz für das Land NRW (Landeswassergesetz –LWG-), sowie die vertragliche Sicherung im Generalpachtvertrag. Lt. diesem Vertrag sind die Pächter verpflichtet, alle umweltrelevanten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich des Bau-, Abfall-, Wasser- und Landschaftsrechtes sowie des Verbotes einer Versickerung von Abwässern zu befolgen.

Nach einer Kostenkalkulation beläuft sich der Finanzbedarf incl. Planung und Bauleitung auf 73.000,- €

Gem. § 2 (1) der vom Rat am 19.07.2007 beschlossenen Zuständigkeitsordnung und § 19 (1) der Hauptsatzung vom 13.08.2007 liegt die Entscheidungsbefugnis für die Durchführung der v. g. Maßnahme bei der BV Lindenthal.

Begründung für die Dringlichkeit

Nach den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides muss innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung des abgerufenen Förderbetrages die anteilige Mittelverwendung stattfinden. Im Fall der nicht fristgerechten Verwendung werden für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangt (§ 49a Abs. 4 VwVfG, NRW). Darüberhinaus wird ein Widerruf des Zuwendungsbescheides riskiert. Es ist somit dringlich, dass noch vor der Sommerpause die Auftragsvergabe erfolgen kann.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.